

LANDKREIS REUTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

vom 17.12.2020

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2020 (GBl. S. 974, 989) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 43), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 17.12.2020 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung vom 23.10.2019 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

- (3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird.
Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis vom 23.10.2019 wird komplett wie folgt geändert:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Auskünfte	
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 158,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen)	4,00 – 47,00 EUR
	aa) Schulbescheinigungen	4,00 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 47,00 EUR
	c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 47,00 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen (pro Zeugnis)	3,00 EUR
	e) Ausstellung eines Ersatzzeugnisses/Zweitschrift - Zeugnisse der beruflichen Schulen	35,00 EUR
	f) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	4,00 EUR
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.	
	Anmerkung zu Nr. 2 aa): Die ersten 2 Schulbescheinigungen (pro Schuljahr) sind gebührenfrei.	
	Anmerkung zu Nr. 2 d): Sollten hierfür Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 zusätzlich berechnet. Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf beglaubigten Mehrfertigungen (inkl. Kopien).	
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes	
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR

Lichtpause	16,00 EUR
Plotterausdruck	14,00 EUR

4 **Beitreibung**

Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).	70,00 – 1.270,00 EUR
6	Stundensatz Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	71,00 EUR/Std.
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes a) Gutachten und Schätzungen b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 6 Stundensatz nach Nr. 6
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle a) Gutachten und Pflanzpläne b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 6 5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR 10,00 EUR Stundensatz nach Nr. 6
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	Stundensatz nach Nr. 6
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	Stundensatz nach Nr. 6

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung sowie das komplette Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Reutlingen, den 23.12.2020

Der Vorsitzende des Kreistages

gez.

Thomas Reumann
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.